

# Merkblatt zum Bäuerlichen KV

Mit Beginn 1.1.2020 werden die Mindestlöhne im Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes NÖ angehoben.

Verhandlungspartner auf Seite der Dienstnehmer ist die NÖ Landarbeiterkammer und auf Seite der Dienstgeber die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.

## Erreichte Ziele

- Mindestlohn € 1.500,- verwirklicht
- zwingendes Überstundenpauschale in Höhe von € 120,- für dauerbeschäftigte Arbeiter (Ausnahme Buschenschankbetrieb)
- Mindestlohn von € 1.540,- in Buschenschankbetrieben
- Mindestlohn von € 1.500,- für Erntehelfer ohne Überstundenpauschale
- transparente Ist-Lohnerhöhungen bei aufrechten Überzahlungen
- Wirkungsbeginn bereits 1.1.2020 anstatt Jahresende 2020 wie in vielen vergleichbaren Kollektivverträgen
- Vereinbarung eines gemeinsamen Monitorings hinsichtlich der sensiblen arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen

## Wesentliche Zugeständnisse für das Erreichen des Mindestlohns

- keine Sonntagszuschläge in der vereinbarten Normalarbeitszeit für bestimmte Tätigkeiten
- keine Nachtzuschläge in der vereinbarten Normalarbeitszeit bis 22:00 Uhr
- reduzierte Sonderzahlungen während der ersten drei Beschäftigungsjahre

## Was bedeuten diese Änderungen für unsere Mitglieder?

- Mindestlohn

Die niedrigen Einkommensgruppen, die naturgemäß den größten Anteil an Beschäftigten im Bäuerlichen KV aufweisen, profitieren durch diese Erhöhung enorm.

Das Überstundenpauschale von € 120,- wird als fixer Entgeltbestandteil angesehen – dieser Umstand gilt anteilig auch für Teilzeitbeschäftigte. Für ungelernte Arbeiter der Lohnkategorie 4 (Landarbeiter für Haus, Hof, Feld und Stall) bedeutet dies eine Lohnerhöhung von € 140,54 und somit **10,19 %**.

- Überzahlungen

Arbeitnehmer mit aufrechten Überzahlungen sollen ebenso von den kollektivvertraglichen Veränderungen profitieren. Die Erhöhungen wurden im Kollektivvertrag für jede Kategorie ausdrücklich geregelt. Im Ergebnis entspricht das bei Arbeitern eine Erhöhung der alten Mindestentgelte (2019) um 3,5 %, bei den Angestellten um 2,0 %.

- Sonntagszuschläge

Der Forderung der Arbeitgeber, dass notwendige Arbeiten in bäuerlichen Betrieben an Sonntagen während der NAZ zuschlagsfrei abgerechnet werden können, wurde weitgehend entsprochen.

Jedoch: Dem muss immer eine ausdrückliche Vereinbarung zugrunde liegen. Zuschlagsfreie Sonntagsarbeit kann niemals einseitig vereinbart werden.

Arbeiten während der Wochen(end)ruhe bzw. Ausgleichsruhe sind jedoch zuschlagspflichtig.

- Nachtzuschläge

Erleichterungen gibt es auch bei den Nachtzuschlägen. Werden Arbeiten ausdrücklich in der vereinbarten Normalarbeitszeit geleistet, kann künftig bis 22:00 Uhr zuschlagsfrei gearbeitet werden. Für Überstundenarbeit bis 22:00 Uhr gebührt ein Überstundenzuschlag von 50%. Ab 22:00 Uhr beträgt der Nachtzuschlag 100%.

Eine Besonderheit gibt es bei den Buschenschankbetrieben. Dort bekommen für diesen Zweck eingestellte Arbeitnehmer bei entsprechender Vereinbarung zwischen 22:00 und 24:00 Uhr nur einen 50%igen Zuschlag.

- Sonderzahlungen

Bei einer zentralen Arbeitgeberforderung konnte nach intensiven Verhandlungsgesprächen ein Kompromiss gefunden werden, der für beide Seiten eine akzeptable Lösung darstellt. Die Berechnungsbasis der Sonderzahlungen bleibt unverändert: Das obligatorische Überstundenpauschale ist weiterhin in diese einzurechnen.

Allerdings erhalten alle Arbeiter während der ersten drei Kalenderjahre der Beschäftigung reduzierte Sonderzahlungen im Verhältnis 155/173,2. Echte Saisonkräfte, die weniger als 300 Kalendertage im Jahr beschäftigt werden, bleiben auf dieses Sonderzahlungsausmaß beschränkt.

## **Zusammengefasst**

Der Abschluss des neuen Kollektivvertrages für die Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben des Bundeslandes NÖ (kurz Bäuerlicher KV) stellte beide Sozialpartner vor eine große Herausforderung.

Beide Verhandlungsgremien gingen dabei an ihre äußersten Grenzen, um einen gemeinsamen Nenner zu finden.

Das Erreichen des Mindestlohns, die Ist-Lohnerhöhungen bei aufrechten Überbezahlungen und der Abschluss eines zukunftsorientierten Gesamtpakets mit Wirkungsbeginn 1.1.2020 haben gezeigt, dass es sich lohnt, hartnäckig an den Zielen unter Aufzeigen einer klaren Linie festzuhalten.

Im Rahmenrecht wurden zahlreiche Bestimmungen neu gefasst und dabei vereinfacht und transparenter gemacht.

Den neuen Bäuerlichen Kollektivvertrag inkl. der Lohn tafeln mit Wirksamkeit ab 1.1.2020 finden Sie auf der Website der NÖ Landarbeiterkammer unter

LINK: [https://noe.landarbeiterkammer.at/fileadmin/PDFs/Recht/2020/Bäuerlicher\\_KV.pdf](https://noe.landarbeiterkammer.at/fileadmin/PDFs/Recht/2020/Bäuerlicher_KV.pdf)

Wenn im Detail Fragen auftauchen, wenden Sie sich bitte an die Rechtsabteilung der NÖ Landarbeiterkammer.